

# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 10/2002  
28. Februar 2002**

**Erste Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung der Universität  
Konstanz für den Diplomstudien-  
gang Physik**

in der Fassung vom 28. Februar 2002

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: C 1.2 Stand: 28.02.2002
<b>Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Physik</b>	
in der Fassung vom 28. Februar 2002	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Februar 2002 die nachfolgende Änderungssatzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Physik vom 4. August 2000 (W., F. u. K. 2000, S.869) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 27. Februar 2002 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

### Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 3 werden die Worte „Lehr- und Prüfungssprache“ angefügt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Lehrveranstaltungen können auch in Englisch abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können entsprechend in Englisch erbracht werden.“

2. In § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 (neu) erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Überschreitung der Fristen ist insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn:

- a) die Studierende die Schutzfristen der §§ 3 Abs. 2 und 6, Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch genommen und dieses durch entsprechende ärztliche Bescheinigung belegt hat.
- b) der/die Studierende gemäß § 50 Abs. 9 UG (Studierende mit Kleinkind) berechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiten.
- c) der/die Studierende gemäß § 50 Abs. 10 UG wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständig körperlicher Behinderung berechtigt ist Prüfungsfristen zu überschreiten.“

b) Der alte Absatz 5 wird Absatz 6.

3. In § 5 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „den Zentralen Prüfungsausschuss der Universität Konstanz“ durch die Worte „die Studiengangskommission“ ersetzt.

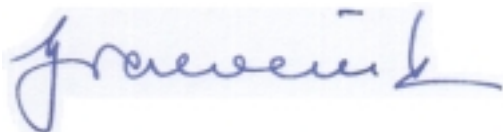
4. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird bei den Zahlen „1,50, 2,50...“ usw. jeweils die zweite Dezimalstelle gestrichen.
5. In § 11 Abs. 3 werden zwischen die Worte „Prüfungsleistungen“ und die Worte „in staatlich anerkannten Fernstudien- oder Berufsakademien“ die Worte „in staatlichen oder“ eingefügt.
6. In § 18 Abs. 3 erhält Nr. 2 b folgende Fassung:  
„b) 3 Leistungsnachweise aus „Integrierter Kurs I“ bis „Integrierter Kurs IV“.“
7. In § 19 erhält Absatz 2 folgende Fassung:  
„(2) Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind folgende Stoffgebiete:  
Zweig 1:  
Zu 1.: Einführung in die Experimentalphysik im Rahmen der Vorlesungen „Integrierter Kurs I“ bis „Integrierter Kurs IV“, sowie dem Physikalischen Anfängerpraktikum.  
Zu 2.: Einführung in die Theoretische Physik im Rahmen der Vorlesungen „Integrierter Kurs I“ bis „Integrierter Kurs IV“.  
Zu 3.: Einführung in die Mathematik (bestehend aus einer Einführung in die Analysis und Lineare Algebra).  
Zu 4.: Unterschiedlicher Inhalt gemäß Wahlfach, der jeweils vom StPA festgelegt wird.  
  
Zweig 2:  
Zu 1.: Einführung in die Experimentalphysik im Rahmen der Vorlesungen „Integrierter Kurs I“ bis „Integrierter Kurs IV“, sowie dem Physikalischen Anfängerpraktikum.  
Zu 2.: Einführung in die Theoretische Physik im Rahmen der Vorlesungen „Integrierter Kurs I“ bis „Integrierter Kurs IV“.  
Zu 3.: Einführung in die Mathematik für Physiker  
Zu 4.+ 5.: Unterschiedlicher Inhalt gemäß Wahlfach, der jeweils vom StPA festgelegt wird.“
8. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 1. – 3. (neu) folgende Fassung:
    - „1. Experimentalphysik und Theoretische Physik werden jeweils mündlich und schriftlich geprüft.
    2. Die mündlichen Prüfungsleistungen der beiden Fächer Experimentalphysik und Theoretische Physik bestehen jeweils aus einer 45 Minuten dauernden Prüfung, die von einem Dozenten des entsprechenden Fachgebiets und einem Beisitzer abgenommen werden. Die beiden Prüfungen müssen innerhalb eines Prüfungszeitraums abgelegt werden.

3. Die schriftlichen Prüfungsleistungen der beiden Fächer Experimentalphysik und Theoretische Physik werden in einer gemeinsamen ca. 3-stündigen Klausur erbracht. Die schriftlichen Prüfungsleistungen müssen vor der mündlichen Prüfungsleistung erbracht werden.  
In der Klausur müssen die Aufgaben der Experimentalphysik und der Theoretischen Physik zugeordnet sein. Es müssen zwei separate Noten für die beiden Aufgabengruppen gegeben werden.“
- b) In Absatz 1 werden die bisherigen Nummern 3. und 4. zu den Nummern 4. und 5.
- c) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Die Noten in den Fächern Experimentalphysik und Theoretische Physik werden wie folgt ermittelt:  
a) die jeweils mündliche Prüfungsleistung geht mit einem Gewicht von 2/3 und  
b) die jeweils schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) geht mit einem Gewicht von 1/3 in die Fachnote ein.“
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden wenn:  
a) die mündlichen Prüfungen in den Fächern Experimentalphysik und Theoretische Physik mit mindestens 4,0 bewertet worden sind und die aus der mündlichen und schriftlichen Teilprüfung im Verhältnis 2/3 zu 1/3 gewonnene Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet und wenn  
b) sämtliche Prüfungsleistungen in den Fächern Mathematik und Wahlfach resp. Wahlfächern gem. § 20 Abs. 1 Nr. 4 und 5 mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.“

## Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
2. Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung bereits für den Diplomstudiengang Physik immatrikuliert waren, können auf Antrag ihr Studium nach der bislang geltenden Prüfungsordnung in der Fassung vom 4. August 2000 fortsetzen.

Konstanz, 28. Februar 2002



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz  
Rektor